

Bestimmungen zum Bezug und Abrechnung von Wasser und Elektroenergie in der Kleingartenanlage Neckendorf des Kleingartenvereines "Einheit" Neckendorf e.V.

§1

Die Versorgung der Kleingärten mit Wasser und Elektroenergie erfolgt bis zum Absteller / Hauptschalter über das vereinseigene Leitungsnetz. •

§2

Die Abrechnung von Wasser und Elektroenergie erfolgt auf der Grundlage, der beim Pächter verbauten Zähleinheiten. Die Zähler sind Eigentum des Pächters. Zähleinheiten für Elektroenergie sind vor Einbau durch die Beauftragten für Elektroenergie des Vereins abzunehmen und zu genehmigen. Zur Wasserversorgung sind ausschließlich Wasserzähler mit folgenden Kennwerten zugelassen:

- Mehrstrahl - Hauswasserzähler(Nassläufer)

- ON 2,5m³/h

1" (Zoll) AG Horizontal

Verbaute Zähleinheiten für Wasser, welche nicht der beschriebenen Norm entsprechen und vor dem 01.01.2009 verbaut wurden, sind mit Ablauf der gesetzlichen Eichfrist (6 Jahre) gegen entsprechende Zähler zu tauschen.

§3

Der Einbau der Zähleinheiten für Elektroenergie darf ausschließlich durch dafür autorisiertes Personal erfolgen. Die Zähleinheiten sind vor Fremdeingriff, sowie vor Witterungseinflüssen geschützt anzubringen. Die Zähleinheiten sind alle 15 Jahre zu tauschen bzw. nacheichen zu lassen. Um Fremdeingriffe bzw. Manipulationen an den Zähleinheiten zu vermeiden, ist der Verein zur Sicherung der Zähleinheit berechtigt (Verplombung). Notwendige Arbeiten an der Zähleinheit (Bohrung o.ä.) sind vom Eigentümer im eigenen bzw. im Interesse der Pächtergemeinschaft zu dulden.

§4

Die Wasseruhr und der Abstellhahn sind in einem Schacht unmittelbar hintereinander anzubringen. Die Anschlüsse dürfen sich max. 3m hinter der Gartengrenze befinden und haben frei zugänglich zu sein. Ein Verschluss der Schächte ist nur dann zulässig, sofern dem Verein ein Schlüssel zum Schacht übergeben wurde. Die Schächte für Wasserzähler und Absteller sind mindestens in den Maßen 0,70m x 0,60m und einer Tiefe von 0,80m auszuführen. Bestehende Schächte unterliegen dem Bestandschutz. Bei

Neuverpachtung einer Parzelle ist der Neupächter innerhalb von 12 Monaten verpflichtet den bestehenden Schacht wie vorgehend beschrieben auszuführen. Dies gilt ebenso bei Austausch der Wasserleitungen in einer Parzelle sowie bei Neuverlegung der Zuleitungen zur Parzelle. Die Schächte sind ordnungsgemäß abzudecken, um ein Eindringen von Oberflächenwasser zu vermeiden. Um eine Beschädigung durch Frost zu vermeiden, wird für Wasseruhren mit einer Einbautiefe von weniger als 80cm der Ausbau vor Beginn der Winterperiode empfohlen.

§5

Die Termine für das An- und Abstellen des Wassers werden im Aushang bzw. über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Vor dem Anstellen des Wassers sind die Abstellhähne zu schließen. Nach Ausbau der Wasserzähler sind die beiden Enden der Rohrleitung ordnungsgemäß zu verschließen, um ein Eindringen von Schmutzwasser und Ungeziefer zu verhindern.

§6

Die Wasseruhren sind alle sechs Jahre nachzusehen zu lassen oder gegen neue, geeichte Wasserzähler (vgl. hierzu §2) auszutauschen. Der Zählertausch ist dem Wasserbeauftragten unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind Zählerstände und Zählernummern der alten und neuen Wasseruhr festzuhalten und anzugeben. Der aktuelle Zählerstand der alten Wasseruhr muss vom Vorstand überprüft werden.

§7

Den Beauftragten des Vereins für Wasser und Elektroenergie, sowie den Wegeobleuten ist zur Ausübung ihrer Arbeiten ein ungehinderter Zugang zu den Wasser- und Elektroanlagen zu gewährleisten. Vom Vorstand bevollmächtigte Personen sind berechtigt, Parzellen in Begleitung einer weiteren Person auch ohne Beisein des Pächters zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu betreten.

§8

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung der verbrauchten Zählerleinheiten, wird durch die Wegeobleute im Beisein des Pächters oder eine von ihm bevollmächtigte Person eine unterjährige Ablesung der Zählerleinheiten vorgenommen. Die Ablesung der Zählerleinheiten erfolgt ausschließlich durch die bevollmächtigten des Vereins selbst, hierzu hat der Pächter dem Personal ungehinderten Zutritt zu den Zählerleinheiten zu verschaffen. Einer vorherigen Anmeldung zur Ablesung der Zähler bedarf es hierzu nicht. Im Falle der Verweigerung des Zutrittes ist der Verein im Sinne der Gefahrenabwehr zur sofortigen Einstellung der Lieferung von Wasser und Elektroenergie berechtigt. Eine erneute Versorgung erfolgt erst nach Ablesung wie voran beschrieben sowie nach Entrichtung der Umlage für Wiederanschluss (vgl. § 15).

§9

Die Abrechnung der Verbräuche erfolgt für das laufende Jahr durch Ablesung der Zähler durch den Vorstand bzw. durch ihn bevollmächtigte Personen. Hierfür werden zwei zentrale Ablesetermine bekannt gegeben. Pächter, welche die Ablesetermine nicht wahrnehmen können, melden dies spätestens bis zum zweiten Ablesetermin dem Vorstand, zur Vereinbarung eines Ablesetermins. Parzellen deren Pächter die Ablesetermine nicht wahrgenommen haben bzw. keine Termine zur Ablesung der Zähler vereinbart haben,

werden zur Abrechnung der Verbräuche zunächst pauschal berechnet. Grundlage für die Pauschale Abrechnung sind 10 m³ Wasser sowie 1000 kW/h Elektroenergie. Diese Parzellen werden von der Versorgung getrennt. Ein erneuter Anschluss erfolgt erst nach Abrechnung der tatsächlichen Zählerstände. Sowie nach Entrichtung der Umlage für Wiederanschluss gem. §15.

§10

Um die Zahlungsfähigkeit des Vereins sicher zu stellen, wird mit der Abrechnung der Verbräuche des laufenden Jahres eine Vorauszahlung für das Folgejahr in Höhe von 50 v.H. der verbrauchten Zählerleinheiten erhoben.

§11

Die Ablesung der Hauptzähler erfolgt durch den Vorstand am 31.10. des laufenden Jahres, diese Ablesung bildet die Grundlage für die Berechnung der Zählerverluste des laufenden Jahres. Die Rechnungslegung für die verbrauchten Einheiten des laufenden Jahres erfolgt im November des laufenden Jahres gemeinsam mit der Veranlagung für das Folgejahr.

§12

Die Berechnung der verbrauchten Zählerleinheiten (Wasser und Elektroenergie) erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Preise der Energie | Wasserversorger. Zählerverluste und Verbräuche für Gemeinschaftsanlagen werden gleichmäßig durch alle Pächter getragen. Die Abrechnung dieser Umlage erfolgt mit der Veranlagung des Folgejahres. Alle Pächter werden an der o.g. Umlage beteiligt, unabhängig davon, ob die Parzelle über Anschlüsse für Elektroenergie bzw. Wasser verfügt.

§13

Beschädigungen welche durch den Pächter an der Gemeinschaftsanlage verursacht wurden (z.B. durch fehlerhaften Einbau der Wasseruhr oder Mängel an der Wasserleitung des Pächters) werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§14

Zur Vermeidung von Vermögensschäden, ist der Verein berechtigt, bei vorliegenden offenen Forderungen (jeglicher Art) die Versorgung der Parzelle mit Wasser und Elektroenergie einzustellen. Ein erneuter Anschluss an das Versorgungsnetz des Vereins erfolgt ausschließlich nach vollständiger Begleichung der offenen Forderungen, der Umlage für Wiederanschluss gem. §15 sowie der Herrichtung der Wasserschächte gem. §4 mit einer Frist von maximal 6 Monaten.

§15

Wird die Versorgung der Parzelle mit Wasser oder Elektroenergie auf Veranlassung des Vereins eingestellt, so wird bei Wiederanschluss an das Vereinsnetz eine Umlage für Wiederanschluss in Höhe von € 50,00

erhoben. Ausgenommen sind Einstellung der Versorgung in Reparaturfällen sowie das jährliche Abstellen des Wassers in der gesamten Anlage.

§16

Die Bestimmungen zum Bezug und Abrechnung von Wasser und Elektroenergie in der Kleingartenanlage Neckendorf des Kleingartenverein „Einheit“ Neckendorf e.V. wurden auf der Mitgliederversammlung vom 20.07.2013 beschlossen, sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2014 ergänzt und werden Bestandteil der Gartenordnung vom 27.03.2004.

§17

Die Schlussbestimmungen der Gartenordnung vom 27.03.2004 gelten entsprechend.

